

seinem Ursprunge nach, als eine in Anerkennung des erlangten Bürgerrechts zu erlegenden Befugnißabgabe, von allen Bürgern zu entrichten und unter letztere, je nachdem selbiger Real- oder Personalschoß ist, zu repartiren sei, wogegen eine Uebertragung desselben den Nichtbürgern nicht füglich angeschlossen werden könne. Demnächst aber ist dasjenige, was durch die Schoßeinnahme an der als jährliches Normalquantum der vereinigten Communabgaben provisorisch angenommenen Summe von 15,000 Thln. nicht gedeckt wird, unter die sämtlichen Gemeindeglieder in der resp. zeitlichen Maße und wie es die historische Grundlage und die subsidiarische Natur dieser Communanlage mit sich bringt, so zu vertheilen, daß $\frac{2}{3}$ Theile davon den Angeseffenen, und $\frac{1}{3}$ Theile den Unangeseffenen und Gewerbetreibenden auferlegt werden. Diese Quoten sollen unter der ersteren Classe nach Maßgabe der Grundstücksabschätzung beim Stadtschuldentilgungsfonds, unter der letzteren Classe nach Verhältniß der Anlage bei der Gewerbe- und Personalsteuer repartirt werden. Endlich hat man sich zu der Ansicht vereinigt, daß diejenigen selbstständigen Gemeindeglieder (unangeseffene Bürger und Schutzverwandte), deren Personal- und Gewerbesteuerbeiträge zu gering sind, um die Zuschläge für die Communbedürfnisse darnach bestimmen zu können, von der Mitleidenheit nicht ganz freizulassen seien; jedoch hat es angemessener geschienen, sie, ohne weitere Abstufungen, solchenfalls nach dem geringsten Satz des Zuschlags zu vernehmen.

Vorstehende Modificationen wurden noch durch einen, vom Magistrat verfaßten, den Stadtverordneten mitgetheilten Plan näher erläutert und mit einem besondern gutachtlichen Berichte der obgenannten dießseitigen Deputirten begleitet. In dem letztern wurde die neue Erhebung der Communalabgaben bis zu deren Höhe von 15,000 Thln. jährlich auf einen Zeitraum von drei Jahren, das laufende Jahr mitgerechnet, als provisorische Maßregel dem Pleno der Stadtverordneten dringend anempfohlen. Das Collegium gab hierauf zu obigen Modificationen zwar für jetzt seine einhellige Zustimmung. Da jedoch jener provisorische Plan noch nicht den wahren Verhältnissen vollkommen zu entsprechen scheint, vielmehr erst dann, wenn das zu erwartende neue Grundsteuergesetz einen festeren Anhalt und Maßstab gewähren wird, eine noch richtigere Regulirung des hiesigen Communal-Abgabewesens möglich werden dürfte, so fand man zugleich für nöthig, beim Magistrat sich dahin auszusprechen, daß man die weiteren Bestimmungen deshalb nach dem Erschei-

nen des gedachten neuen Landesgesetzes sich vorbehalten zu sehen wünsche.

Weiterer Gegenstand der Verhandlungen war die einem vorgetragenen Communicat des Stadtraths zu Folge nachgesuchte und dem Rathscollegium so wie den dießseitigen Deputirten zum Dekonomiewesen angemessen erschenene fernerweite pächterweise Ueberlassung einer zur sogenannten alten Ziegelgrube vor dem Ransstädter Thore gehörigen Communwiese an den Besitzer der kleinen Funkenburg, Herrn *Naumann*. Die Stadtverordneten gaben zu dieser Verpachtung unter den angezeigten Bedingungen ihre einmüthige Bestimmung. Sie beschloßen zugleich bei dieser Gelegenheit, da man in Erfahrung gebracht habe, daß vorgenannter Herr *Naumann* auf mehre, hinsichtlich der künftigen Offenhaltung des Durchganges durch die kleine Funkenburg gemachte Bedingungen einzugehen nicht gemeint sei, den Magistrat um ehemöglichste Bewerkstelligung genauer Erörterungen über die wegen jenes Durchganges bestehenden Verhältnisse und um Mittheilung der dießfalligen Resultate zu ersuchen, damit die weitem Maßregeln deßhalb des Födersamsten ergriffen werden könnten.

Nach Vortrag einer, die fernerweite Verfügung über das zweite Commun-Jagdrevier betreffenden Mittheilung des Magistrats war man zwar allgemein der Ansicht, daß bei der Verpachtung dieses Reviers, seiner eigenthümlichen und frequenten Lage wegen, hauptsächlich auf die Persönlichkeit des Abpächters und dessen Vorsicht bei Ausübung der Jagdbefugniß Rücksicht zu nehmen sei, gleichwohl sprach die Mehrzahl der Stadtverordneten sich dahin aus, da die Licitation bei Pächtererledigungen verfassungsmäßig als Regel angenommen sei, auch dem Vernehmen nach mehre geeignete Jagdliebhaber auf jenes Revier reflectirten, im gegenwärtigen Falle die öffentliche Licitation einer Verpachtung aus freier Hand vorzuziehen und daher bei dem Magistrat auf Anberaumung eines Licitationstermins wegen der gedachten Verpachtung anzutragen sei.

Ferner zeigte der Vorsteher dem Collegium an, daß kurz vor dem Beginn der gegenwärtigen Sitzung eine Mittheilung des Magistrats in Betreff des neuen, vom Thomaskirchhofe nach der Allee zu führenden Weges eingegangen sei, und daß dieses Communicat in der nächsten Sitzung zum Vortrage an das Plenum gelangen werde. Nach mehrseitigen Verhandlungen vereinigte sich hierauf das Collegium dahin, daß zur speciellen Berathung dieses Gegenstandes nächstens eine Extra-